

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 179

Neuregelung des Lebensschutzes Ungeborener im geeinten Deutschland

von Herbert Tröndle

J.P. Bachem Verlag

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Die Notwendigkeit einer Verbesserung des Lebensschutzes der ungeborenen Kinder ist evident und anerkannt. Denn im Einigungsvertrag hat sich der Gesetzgeber verpflichtet, den Schutz *besser* zu gewährleisten, als dies in beiden Teilen Deutschlands *bisher* der Fall war.

Bei einer verfassungskonformen Neuregelung geht es darum, ob menschliches Leben verfügbar ist, ob Selbstbestimmung die Verantwortung für das ungeborene Kind verdrängen kann oder ob die Schwangere das Lebensrecht des Kindes auch dann zu respektieren hat, wenn es ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit widerstreitet. Entscheidend ist der menschenrechtliche Status des Embryos, ob also das Menschenrecht auf Leben auch für das ungeborene Kind elementarer Ausdruck seiner Menschenwürde ist, so daß selbst ein verfassungsändernder Gesetzgeber sie nicht antasten darf (Art. 79 Abs. 3 GG).

Weithin fehlt es am Bewußtsein, daß unsere Verfassung auf vorgegebenen unantastbaren Grundlagen ruht. Zudem herrscht Streit darüber, ob das Lebensrecht ungeborener Kinder allein durch sozialpolitische und bewußtseinsbildende Maßnahmen gesichert werden kann oder ob zur Bewußtseinsbildung auch ein rechtsethisches Signal erforderlich ist. Hier haben sich die Fronten nicht nur verhärtet, sondern auch verschoben.

Wer sich bei der Lösung des Problems nicht nur an Interessen der Frau, sondern auch an dem eigenständigen Menschenrecht des Kindes orientiert und den Schutz des Schwächeren durch staatliche Sanktionen einfordert, setzt sich dem Vorwurf aus, fortschritts- und frauenfeindlich zu sein. Aber: Gibt sich eine Rechtsordnung nicht selbst auf, wenn sie sich nicht einmal mehr dazu versteht, unschuldiges, nichtangreifendes Leben zu schützen? Auf die Fülle der Fragen, die sich dem Gesetzgeber stellen, kann hier nicht annähernd eingegangen werden, z. B. nicht auf rechtliche Probleme des Einigungsvertrages¹⁾, auch nicht auf die ethischen Fragen, denen sich Ärzte bei Schwangerschaftsabbrüchen gegenübersehen²⁾, ebensowenig auf die sozialen und bewußtseinsbildenden Maßnahmen, über deren Notwendigkeit ohnehin kein Streit besteht. Die Diskussion wurde durch zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen³⁾ transparenter. Im Vordergrund dieser Betrachtung steht der *rechtliche* Lebensschutz.

Ausgangspunkt: Das Fristenlösungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1975

Nach dem Fristenlösungsurteil⁴⁾ steht das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung. Der Staat hat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben

zu stellen, auch gegenüber der Mutter. Geborenes und ungeborenes Leben sind gleichwertig. Daher hat der Lebensschutz des Embryos Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Denn der Grundsatz „Jeder hat das Recht auf Leben“ (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) bezieht auch nascituri ein⁵). Seit der Aufklärung ist der Schutz des ungeborenen Lebens als ein jeder Rechtsordnung vorgegebener Wert anerkannt⁶).

Die tatsächliche Situation

Die Praxis hat sich seit dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz des Jahres 1976⁷), das hinter den verfassungsgerichtlichen Anforderungen zurückblieb, von diesen verbindlichen Rechtssätzen wegentwickelt. Einer ausufernden und mißbräuchlichen Auslegung der Notlagenindikation wurde nicht Einhalt geboten. So konnte sich ein „Abtreibungs-Establishment“ entwickeln, das bisher alljährlich weit über eine Viertelmilliarde DM aus Sozialversicherungsmitteln für Abtreibungshilfen einsetzte und auf diese Weise Jahr um Jahr eine Viertelmillion ungeborener Kinder am Weiterleben hinderte. Selbst Bundesgerichte judizierten, ohne auf das verfassungsgerichtliche Urteil Bedacht zu nehmen, und das Bundesverfassungsgericht⁸) wich bisher einer neuen Entscheidung in der Sache aus.

Schon der Versuch, die Schwangerenberatung und das Indikationsfeststellungsverfahren verfassungsgerichtlichen Anforderungen anzunähern, scheiterte und wurde als „Verschärfung des Strafrechts“ gescholten⁹). Im Einigungsvertrag wurde sogar, wenn auch vorläufig und gebietsbeschränkt, die offensichtlich verfassungswidrige DDR-Fristenregelung übernommen. In dieser Situation war der Normenkontrollantrag des Freistaates Bayern vom 28. 2. 1990 eher eine Überraschung. Ebenso das Urteil des 3. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. 4. 1990¹⁰), das den verfassungsgerichtlichen Grundsätzen Geltung verschaffte und mit ausführlicher Begründung feststellte, daß eine Notlagenindikation am Unrecht des Schwangerschaftsabbruchs nichts ändere, und damit der staatlichen Abtreibungshilfe die Rechtsgrundlage entzog. Kein Oberlandesgericht der Bundesrepublik kann von diesem Urteil mehr abweichen, ohne die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen (§ 121 Abs. 2 GVG). Gleichwohl: An der Abtreibungspraxis hat sich nichts geändert, was für die Erosion des Rechtsbewußtseins kennzeichnend ist.

In der Öffentlichkeit werden die Fragen des Schutzes des ungeborenen Lebens sehr kontrovers diskutiert. Die Argumentationsschwäche der Abtreibungsbefürworter ist extrem¹¹). Allgemein einsichtige bedeutsame, aber unbequeme Fakten werden nicht zur Kenntnis genommen. Der erstrebte bes-

sere Schutz des Menschen vor seiner Geburt begegnet häufig einer Hybris, die ein „Selbstbestimmungsrecht“ auf Kosten des ungeborenen Lebens in Anspruch nimmt. Dies kommt letztlich auch – wie noch zu erörtern ist – im *FDP-Entwurf* und im sog. „*Dritten Weg*“ von *Rita Süßmuth* zum Ausdruck. Politiker reden zwar von der Notwendigkeit eines Bewußtseinswandels, belassen es aber dabei, daß der Staat Abtreibungshilfe denen gewährt, deren Bewußtsein geändert werden soll. Und dies sogar mit Mitteln, die Abtreibungsgegner aufzubringen rechtlich gezwungen werden. Soll der wohlfeile und zu nichts verpflichtende Slogan „Helfen statt strafen“ auch so verstanden werden?

Demoskopische Umfragen

Starke politische Kräfte und fraktionen- und parteienübergreifende Aktionen von Frauenverbänden drängen auf die Einführung einer Fristenregelung, obgleich demoskopische (in den Medien nicht hinreichend verbreitete) Befragungen¹²⁾ ergeben, daß jüngere Menschen und vor allem Frauen ihren Standpunkt weithin revidiert haben: 56 % der Frauen (aber nur 42 % der Männer) halten die Abtreibung für die Tötung eines Menschen, die Mehrheit der Bevölkerung ist gegen eine Fristenlösung, eine – knappe – Mehrheit der Männer freilich dafür¹³⁾. Dies ist bei dem unzureichenden Informationsstand von besonderem Interesse: Nur 8 % der Bevölkerung sind nämlich darüber informiert¹⁴⁾, in welchem Umfange in der Bundesrepublik ungeborene Kinder (alltäglich 800) abgetrieben werden. Diesem unentschuldbaren Informationsdefizit wird die öffentliche Diskussion um die künftige Neuregelung entgegenwirken, zumal heute – demoskopisch belegt – eine Bagatellisierung der Abtreibung auf weniger Verständnis stößt als noch vor zehn Jahren und die Sensibilität für den Schutz Ungeborener deutlich gewachsen ist.

Mensch und Person

Seit nicht mehr zu bestreiten ist, daß menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt, seit auch der Gesetzgeber dies in § 8 des Embryonenschutzgesetzes¹⁵⁾ anerkannt hat, werden neue Zeitpunkte für die „Menschwerdung“ genannt: Die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung begründe – so meinen einzelne – noch kein Lebensrecht. Vielmehr setze das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) ein „Personsein“ (*Norbert Hoerster*)¹⁶⁾ voraus, das erst mit der Geburt (so *Thilo Ramm*)¹⁷⁾ oder mit dem Entstehen eines funktionsfähigen Gehirns (ab dem 70. Tag seit der

Empfängnis) beginne (so *Hans-Martin Saß*)¹⁸). Gemeinsam ist diesen Thesen die erkennbare Absicht, Fristenregelungsmodelle zu legitimieren. Beruft man sich demgegenüber für den menschen- und verfassungsrechtlichen Status des Embryos auf das naturwissenschaftlich Unbestreitbare, so wird dies mit „Biologismus“ abgetan¹⁹). Zugleich aber wird – höchst widersprüchlich gerade von der Seite, die sich anheischig macht, selbst zu bestimmen, wann der Rechtsschutz für das menschliche Leben einzusetzen habe – der Vorwurf erhoben, man verfechte bloße Glaubensannahmen und Moralvorstellungen. Hierfür müssen nach *Saß* sogar die – freilich mißverstandenen – Annahmen eines Thomas von Aquin erhalten, von dem jeder Informierte weiß, daß er noch von der aristotelischen Embryologie ausging. Danach war der Embryo am Anfang noch kein Wesen der *Species homo sapiens*. Thomas hatte eben weder die Erkenntnisse der Molekularbiologie, noch stand ihm ein Ultraschallgerät zur Verfügung! Dennoch bezweifelte er nie, „daß die Aktivität der geistigen Seele eine notwendige Bedingung für die biologische Entwicklung des Menschen ist“²⁰). Es muß seine Gründe haben, daß sich atheistische Philosophen von heute an Kirchenväter und deren Informationsstand klammern (!), freilich nur, wenn es um Abtreibungsprobleme geht. Das Embryonenschutzgesetz hat hingegen aus den biowissenschaftlichen Erkenntnissen die gebotenen Folgerungen gezogen. Ein unterschiedliches Reglement aber für dasselbe Rechtsgut, je nach dem, ob es sich *in vitro* oder *in utero* befindet, verstieße gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG).

Mensch von Anfang an

Der *Mensch* entwickelt sich nicht *zum* Menschen, sondern *als* Mensch (*Erich Blechschmidt*)²¹). *Person* ist jedes Wesen einer *Species*, deren Mitglieder die Möglichkeit haben, Ich-Bewußtsein und Rationalität zu *erwerben*, wenn man sie nicht tötet (*Robert Spaemann*)²²). Der aus der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle entstandene menschliche Keim ist keine Bildung, zu der nachträglich als Akzidens irgendwann das Menschsein hinzukäme (*Adolf Laufs*)²³). Die Zugehörigkeit zur *Species Mensch* besteht vielmehr von Anfang an. Auch solange der menschliche Embryo noch keine menschliche Figur zeigt, ist er ein unverwechselbares, genetisch einmaliges menschliches Wesen, dessen Entwicklung mit der Ausbildung des Gehirns und des Herzens ansetzt. Es ist *derselbe* Mensch wie der Erwachsene, zu dem dieser Embryo kontinuierlich heranwächst. Die Behauptung, der menschliche Embryo sei kein Mensch, ist – so der Zürcher Naturphilosoph *Antoine Suarez*²⁴) – ebenso absurd, wie die Behauptung, der erste Teil von Händels „Messias“ sei noch nicht der „Messias“, er beginne erst mit dem „Halleluja“.

Keine Trennung von Menschsein und Personsein

Nun bemühen sich allerdings Anhänger der Fristenlösung um eine Eingrenzung des Lebensschutzes dadurch, daß sie zwischen Menschsein und Personsein unterscheiden. Zum Personsein gehöre mehr, z. B. die Funktionsfähigkeit des Gehirns (so *Saß*) oder gar Ich-Bewußtsein (so *Hoerster*). Offenbar will man Rechte, die bereits mit dem Menschsein entstehen (*Menschenrechte!*), zurücknehmen. Die Frage aber, wer Mensch ist, ist erkenntnistheoretisch zu beantworten. Wer das Personsein hiervon abkoppelt, will es zur Disposition derer stellen, die die Voraussetzungen hierfür selbst definieren. Eine solche Interpretation des Personseins macht aber die universelle Erklärung der Menschenrechte wertlos. Denn sie sind dann nicht mehr unabänderlich, sondern für Macht- und Mehrheitsentscheidungen verfügbar. Außerdem: Menschsein und Personsein lassen sich schon deswegen nicht voneinander trennen, weil die personale Identität sich nur durch die biologische ausweisen läßt und weil – wie *Spaemann*²⁵) sagt – eine Reduktion der Person auf bestimmte aktuelle Zustände des Ich-Bewußtseins selbstwidersprüchlich ist: Bewußtseinszustände lassen sich, ohne auf eine Identität von Mensch und Person zu rekurrieren, gar nicht beschreiben.

Diesen strukturellen Gebrechen der Abkoppelung von Menschsein und Personsein entsprechen nicht hinnehmbare Konsequenzen: *Saß*²⁶) setzt anstelle der „Potentialität“ die „Differenzierung“ und läßt Personsein erst mit der „biologischen Funktionsfähigkeit des Gehirns“ (ab dem 70. Tage nach der Empfängnis) eintreten. Er versucht, dies – in wissenschaftlichem Faltenwurf versteht sich – mit einem an Lebensfremdheit kaum mehr überbietbaren Vergleich plausibel zu machen: Er setzt das Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen *nach* Eintritt des Gehirntods der bewußten Tötung eines Embryos *vor* Ausbildung des Gehirns gleich. Gerade so, als ob man a und non-a ineinssetzen dürfte oder beispielsweise, wenn es um den rechtlichen Schutz der Zeugungsfähigkeit ginge, einen siebenjährigen Jungen mit einem Kastraten. Für die Rechtsordnung ist es unerträglich, das Personsein von der Gehirnfunktion abhängig zu machen: Sollen denn Menschen, deren Gehirnfunktion durch Krankheit gestört ist, die aber noch Hunger und Appetit haben, keine Personen mehr sein? Und Menschen im Koma? Und sollen Embryonen bis zum 69. Tag nach der Empfängnis schutzlos als „menschliches Gewebe“ für pharmazeutische oder kosmetische Zwecke frei zur Verfügung stehen?

Noch weiter geht *Hoerster*²⁷). Er setzt für den Lebensschutz Ich-Bewußtsein und Interesse am Überleben voraus. Hieran fehle es dem Embryo, aber auch dem Säugling und dem Kleinstkind. Vielleicht könne man annehmen – so meint er –, daß „die hier relevante Bewußtseinsbildung im Laufe des

2. Lebensjahres allmählich einsetzt“. Die bloße Zugehörigkeit zur biologischen Gattung Mensch ist für *Hoerster* nicht ausreichend, um ein Lebensrecht zu begründen, denn, so meint er weiter, die Zugehörigkeit zur Gattung „Hund“ oder zur Gattung „Wirbeltier“ genüge hierfür auch nicht²⁸). Solche kuriosen Argumente greifen ins Leere. *Hoerster* verkennt, daß jede Rechtsordnung anthropozentrisch ist²⁹). „Der Mensch besitzt in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert“³⁰). Wird das Lebensrecht für *alle* Menschen eingefordert, so hat das – entgegen *Hoerster* – mit der moraltheologisch als „Speziesismus“³¹) bezeichneten Auffassung nichts zu tun. Und absurd ist es, hieraus gar „Rassismus“ oder „Sexismus“ zu assoziieren. Das Unfaßbare seiner These aber, nach der Kindern eigentlich erst „im Laufe ihres 2. Lebensjahres“ ein Recht auf Leben zuzugestehen sei, korrigiert *Hoerster* lediglich aus Praktikabilitätsgründen und läßt den Lebensschutz mit der Geburt beginnen. Sein hemdsärmliges Argument: „die Grenze der Geburt“ erleichtere normgemäßes Verhalten „auch dem Dümmersten“. Der Mutterleib ist also nach ihm selbst für einen Feten von 8 oder 9 Monaten ein gefährlicher Ort, dem dieser nur durch eine Frühgeburt enttrinnen kann! Die Argumente von *Saß* und *Hoerster* richten gegen die Rechtssätze des Fristenlösungsurteils nichts aus. Beide Autoren mißachten den fundamentalen Art. 1 Abs. 1 unseres Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Für die Menschenwürde, aus der das Bundesverfassungsgericht die Lebensschutzpflicht ableitet, genügen die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten³²).

Der Embryo hat nicht nur einen „moralischen Status“

Man begegnet in der Abtreibungsdiskussion auch einem anderen „Mittelweg“: Dem Embryo komme lediglich ein „moralischer Status“ zu, aber dieser sei zu respektieren. Das hat seine Hintergründe: Man hat auf diese Weise nicht nur die Möglichkeit, sich auf andere „Moralen“ zu berufen, sondern kann zugleich seine Meinungsgegner, um sie mundtot zu machen, des „Moralisierens“ bezichtigen, freilich nur um den Preis, daß dieser Vorwurf wie ein Bumerang zurückkehrt, falls man sich selbst auf den „moralischen Status“ des Embryos beriefe. De facto ist aber dieser „Mittelweg“ nichts anderes als eine Option wider das Leben, ebenso wie jeder Kompromiß zwischen Recht und Unrecht *allein* dem Unrecht dient. So gesehen sind die lauen, auf Akzeptanz spekulierenden Zwischentöne dem Lebensschutz abträglicher als die leichter einzuordnenden Stimmen von *Saß* und *Hoerster*. Nicht einmal das Verbot der „verbrauchenden Forschung“ von Embryonen,

das jüngst durch §2 des Embryonenschutzgesetzes pönalisiert wurde, ließe sich bei einem nur „moralischen Status“ des Embryos aufrechterhalten, weil dann – worauf *H.L. Günther*³³) mit Recht hinweist – dieses Verbot gegenüber dem höherrangigen Grundrecht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) insoweit keinen Bestand haben könnte.

Keine Relativierung des verfassungsrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens

Jeder Versuch, Abstriche am Lebensschutz vorzunehmen, trifft daher das Recht auf Leben im Kern. *Eser*³⁴) ist zu widersprechen, wenn er vor „allzu voreiligen ‚verfassungspositivistischen‘ Begründungen oder gar Übersteigerungen“ warnt, die Menschenwürdegarantie für konsensbedürftig hält und, ohne die Grundrechtsträgerschaft der befruchteten Eizelle selbst zu bestreiten, das verfassungsrechtlich zu schützende Recht auf Leben relativiert. Er begründet dies damit, daß es nicht einmal im postnatalen Bereich einen absoluten rechtlichen Lebensschutz gebe. Es geht aber hier darum, ob es dem Gesetzgeber erlaubt ist, das Grundrecht auf Leben und die Menschenwürdegarantie einzuschränken. *Eser*s Hinweise auf die Tötung im Kriege oder auf die früher praktizierte Todesstrafe geben für eine Einschränkung des Lebensrechts von *Embryonen* nichts her³⁵). Auch nicht der Hinweis auf die „tödliche Notwehr“. Sie ist vielmehr Teil dieses Lebensschutzes, der – im Interesse der Unverbrüchlichkeit des Rechts – Angreifern ihr Risiko aufzeigt, zugleich aber auch den absoluten Lebensschutz für *nichtangreifende schuldlose* Personen zum Ausdruck bringt. Wer gegenüber diesen den (absoluten) Lebensschutz zurücknimmt, gibt ein Essential des Rechts überhaupt preis.

Eser geht auch fehl, soweit er befürchtet, die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) werde „überstrapaziert“. Zwar bezeichnet er sie als Fundamentalnorn, verkennt aber ihren Sinn und Inhalt, wenn er sie für konsensbedürftig hält. Denn was eines Konsenses der Gesellschaft oder einer Mehrheit bedarf, ist per se nicht *unantastbar*. *Roman Herzog*³⁶) hat die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG, der nicht nur eine Achtungspflicht, sondern auch eine Schutzpflicht des Staates zum Ausdruck bringt, als einen „der fundamentalsten ‚überpositiven‘ Grundsätze“ bezeichnet, der zu den nicht vom Staat geschaffenen, sondern ihm verbindlich *vorgegebenen* Rechtsgrundsätzen gehört, der sich ferner „alle anderen politischen Ziele und übrigens auch alle anderen Verfassungsnormen unterzuordnen haben“. Deren Änderungen ist sogar dem Verfassungsgesetzgeber versagt (Art. 79 Abs. 3 GG).

Einwände gegen den FDP-Entwurf

Der FDP-Entwurf³⁷⁾ bezeichnet seine Lösung als „*modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung*“. Er meint, daß bereits – im Gegensatz zu einem bloßen Beratungsangebot – der „*verpflichtende* Charakter der Wahrnehmung der Beratung“ den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorrang des Lebensschutzes gewährleiste. Schon diese Argumentation diskreditiert den ganzen Entwurf: Nachdem jahrelang die bereits bestehende Beratungspflicht als „Zwangsberatung“ diffamiert (und nicht ohne Berechtigung wegen ihrer geringen Schutzwirkung als „Fehlschlag“ gescholten) wurde, wird sie nun wieder als *die* Lösung des Problems gepriesen und plötzlich so getan, als ob *allein* die Beratung in der Lage wäre, sowohl den *besseren* Schutz des ungeborenen Lebens zu sichern, als auch dessen *Vorrang* zum Ausdruck zu bringen! So ist die Aufgabe des Gesetzgebers nicht zu lösen. Und eine Beratung, die – so die Begründung des § 219 b des Entwurfs – als „eine Hilfestellung“ umschrieben wird, die der Frau „die eigenverantwortliche Entscheidung darüber überläßt, ob sie den Abbruch durchführen läßt oder nicht“, ist für den Lebensschutz nicht nur wertlos, sondern kontraproduktiv. Sie liegt ganz in der – verfassungswidrigen – Zielsetzung, an der schon in der vergangenen Legislaturperiode das Schwangerenberatungsgesetz scheiterte³⁸⁾.

Das Bundesverfassungsgericht wird auch für die Schwangerenberatung am Vorrang des Lebensschutzes und an der Höchstwertentscheidung festhalten, will es das Rechtsgut nicht dekapitieren und will es der Beschützergarantin nicht normativ erlauben, sich aus der Verantwortung für eigenes, zurechenbares Vorverhalten zu verabschieden und der Solidargemeinschaft die Lasten der Abtreibungshilfe zu überbürden. Der Verzicht auf ein verfassungskonformes Beratungsziel bedeutet – gesehen oder nicht – die partielle Preisgabe von Fundamenten, auf denen die Rechtsordnung aufbaut und die in anderen Bereichen niemand in Frage zu stellen sich erlauben könnte. Gerade die auf den Lebensschutz ausgerichtete Beratung war es, von der sich der Gesetzgeber den *besseren* Schutz ungeborenen Lebens versprach und die das Wagnis rechtfertigen sollte, Schwangerschaftsabbrüche in den Indikationsfällen straffrei zu lassen.

Wer wollte im übrigen dafür eintreten, daß wegen des Selbstbestimmungsrechts des Steuerschuldners die Steuerberatung auch die Option für Steuerhinterziehungen oder etwa bei der Drogenberatung die Option für weiteren Heroinkonsum im Beratungsgespräch offengehalten werden müsse? Das Selbstbestimmungsrecht bezieht nie die Befugnis ein, Rechte anderer zu verletzen oder zu vernichten, schon gar nicht den Vorrang des Lebensrechts des Kindes zu mißachten.

Wer das Beratungsziel so alteriert, daß die Beratung „zum Leben hin“ nicht

mehr im Mittelpunkt steht, verfehlt das verfassungsgerichtliche Gebot der rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs und beweist explizit, daß er mit dem Lebensschutz nichts im Sinne hat, auch nicht mit der Toleranz. Denn er vernachlässigt das Lebensrecht der Schwächsten, die bei einer Konfliktregelung ohne Zielvorgaben auf der Strecke zu bleiben pflegen. Der Entwurf läßt daher – wie es *Eser*³⁹⁾ für das geltende Recht ausgedrückt hat – die Lebensqualität der Mutter gegenüber der Lebensexistenz des Kindes vorgehen und verkehrt damit den Schutzanspruch des Embryos gegenüber seiner Mutter zur Ausnahme. Die Praxis, im Beratungsgespräch die Option für die Kindestötung – in euphemistischer Verkleidung versteht sich – zu erörtern und anzuerkennen, ist freilich – insbesondere in nichtkirchlichen Beratungsstellen – verbreitet. Nur so ist erklärbar, daß die Pflichtberatung, die bisher häufig auf unverhohlene Ablehnung stieß, plötzlich höchsten und alleinigen Stellenwert bekommen hat.

Rita Süßmuths „Dritter Weg“

Auch der „Dritte Weg“ von *Rita Süßmuth*⁴⁰⁾ läßt – nach einer Pflichtberatung – Leben oder Tod eines Kindes *allein* vom „verantworteten Gewissensentscheid“ der Schwangeren abhängen. Das ist mit der Verfassung absolut unvereinbar. Hinter der Fassade täuschender Anrufung verfassungsrechtlicher Werte und verfassungsgerichtlicher Rechtssätze darf man den entlarvenden Satz des „Dritten Weges“ nicht aus dem Blick lassen: Die Frau „ist die Hauptbetroffene und sollte nach Beratung mit Dritten auch die persönliche Verantwortung tragen und die Entscheidung treffen.“ Im ganzen ist dieses Papier ein juristisch unzulänglich vorbereitetes Rohkonzept, das – wie es in Presseverlautbarungen⁴¹⁾ heißt – „nicht abgestimmt“ und „nur im Vorstand der CDU-Frauenunion diskutiert worden“ ist. Die Bundestagspräsidentin rühmt sich zwar, daß ihre „Lösung auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen“⁴²⁾ sei, gibt aber dadurch zu erkennen, daß ihr das substantiell Wesentliche des Fristenlösungsurteils fremd geblieben ist.

Mit Recht wird nämlich dem „Dritten Weg“ in der Öffentlichkeit entgegengehalten, er habe im Kern reinen Fristenregelungscharakter, denn mit dem „verantworteten Gewissensentscheid“ wird das Leben des ungeborenen Kindes für einen bestimmten Zeitraum der freien, letztlich willkürlichen Entschließung der Schwangeren überantwortet. Deutlicher kann man gar nicht zum Ausdruck bringen, daß es *nicht* um den Vorrang des Lebensschutzes, sondern um die Sicherung des Vorrangs des (insoweit gar nicht bestehenden!) Selbstbestimmungsrechts der Frau geht. Es fehlt auch an der verfassungsgerichtlich gebotenen Unrechtskennzeichnung und rechtlichen Miß-

billigung des Schwangerschaftsabbruchs, die auch in der schwammig-ungelenken Umschreibung des Beratungsziels keinen Ausdruck findet. Denn die Frau figuriert als „Hauptbetroffene“ und nicht das wehrlose und unschuldige Kind, das für die Konfliktsituation nichts kann, da es sich nicht selbst ins Leben gerufen hat, dem aber ein gewaltsamer Tod droht.

Noch vor drei Jahren legte *Rita Süßmuth* – damals Bundesfamilienministerin – einen Schwangerenberatungsgesetzesentwurf vor⁴³), der ausdrücklich bestimmte, daß der Schutz des menschlichen Lebens erstrangiges Ziel der Beratung ist. Wie aber kann dadurch, daß dieses Beratungsziel *nicht* mehr hervorgehoben wird, wohl aber der „verantwortete Gewissensentscheid der Hauptbetroffenen“, etwas *für* die *Verbesserung* des Lebensschutzes bewirkt werden? Die Bundestagspräsidentin wird den Eindruck zu entkräften haben, daß ihr „Dritter Weg“ lediglich versucht, den im Graubereich angesiedelten status quo zu zementieren *mit dem Ergebnis*, daß über ungeborenes Leben auch künftig – nunmehr unter dem Schutz der Rechtsordnung – wie über Sachen verfügt und weiterhin jedes dritte ungeborene Kind am Weiterleben gehindert werden kann, und zwar in derselben Rechtsordnung, die jüngst warmblütige Tiere in den Rang von Mitgeschöpfen erhoben hat!⁴⁴)

Korrumpierung des Gewissens

Politiker verfahren heute gerne nach dem Prinzip: Recht ist, was uns alle eint. Man unterstellt sich wechselseitig, höchstes Ziel sei der Lebensschutz, und verbirgt so – parlamentarisch geschickt – die Verantwortung für das tragische Ausmaß des Abtreibungsgeschehens. Zur Absicherung fordert man, niemand dürfe wegen einer abweichenden Meinung verurteilt werden. Der strafrechtliche Schutz wird ungerügt der Lieblosigkeit gleichgesetzt und zur Disposition des autonomen Gewissens gestellt. Abgeordnete koppeln sich vom Recht ab und geben unantastbare Rechte der moralischen Bewertung anheim. Die Schwächsten bezahlen für dieses Toleranzverständnis mit dem Leben. Daher wirkt auch der „Dritte Weg“ einem – ohnehin nur verbal beschworenen – Bewußtseinswandel entgegen, weil er vorhandene Fehlvorstellungen, es gäbe ein „Recht auf Abtreibung“, verfestigt. 90 bis 95 % der abtreibungswilligen Frauen suchen die Beratungsstelle *vorentschieden* auf, wie Beraterinnen der Pro Familia versichern⁴⁵). Der „Dritte Weg“ bewegt hier nichts. Er versagt aber selbst der von ihrem Umfeld bedrängten Schwangeren ihr Grundrecht nach Art. 6 Abs. 4 GG auf „Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft“. Denn er zwingt sie, die allein gelassene „Hauptbetroffene“, in die „eigene persönliche Verantwortung“, nachdem Partner und Umfeld es vorsorglich so gerichtet haben, daß der „Gewissensentscheid“ ihnen keine Probleme schafft. Der „Dritte Weg“ kann nicht einmal verhindern, daß das

Unrecht Dritter der Erpreßten als ihre „verantwortete Gewissensentscheidung“ zugeschoben wird! Wie kann – so ist zu fragen – jemand, dem jedweder – vorhandene oder vorgegebene – Abtreibungswille als Indiz einer „Notlage“ zur Strafflosigkeit ausreicht, noch ernsthaft behaupten, es gehe ihm um den *vorrangigen* Lebensschutz? Woraus erklärt sich eigentlich die verdächtige Vehemenz, mit der immer wieder behauptet wird, daß bei der Abtreibung vom Strafrecht nicht einmal etwas für eine Bewußtseinsbildung zu erhoffen sei? Und dies, obwohl man nicht müde wird, immer wieder die Signalwirkung des Strafrechts bei der Vergewaltigung in der Ehe oder beim Umweltschutz anzupreisen?

Schon die Umschreibung „verantworteter Gewissensentscheid“ ist angesichts der Praxis massenhafter Schwangerschaftsabbrüche eine böse und das allgemeine Bewußtsein korrumpierende Fehlleistung. Denn sie entleert zum einen Begriff und Sinn der *Verantwortung*, die in erster Linie für eigenes Verhalten einzustehen gebietet und nicht zu beseitigen erlaubt, „was stört“; zum anderen depraviert sie den Begriff des *Gewissens*: Eine „Gewissensentscheidung“ trifft nur, wer sich an den Kategorien „gut“ und „böse“ orientiert und sie für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt⁴⁶). Die Tötung eines Menschen – auch eines ungeborenen – kann nie ein *Gebot* des Gewissens sein. Wer glaubt, das Gewissen könne sich auch über grundlegende Normen wie das unveräußerliche Menschenrecht auf Leben hinwegsetzen, und wer meint, einen Tötungsakt, und sei er auch unter bedrängenden Umständen begangen, als „Gewissensentscheid“ ausgeben oder normativ so behandeln zu können, irrt *über* das Gewissen und offenbart eine Fehlvorstellung darüber, was es mit dem Gewissen auf sich hat^{46a}).

Der „Dritte Weg“ kann das Gewissen nur in dem Sinne meinen, daß es beruhigt oder zum Schweigen gebracht werden muß. *Süssmuths* „verantworteter Gewissensentscheid“ ist nichts anderes als die *Entscheidung nach Verdrängung des Gewissens*. Gegenüber ihren Kritikern erwidert *Rita Süssmuth* barsch: „Entweder sind solche Äußerungen nicht Ergebnis sorgfältiger Überlegungen, oder wir haben ein grundsätzlich verschiedenes Verständnis von Verfassung und Christentum!“ Will die Bundestagspräsidentin, Mitglied des Zentralkomitees Deutscher Katholiken, mit einem solch abenteuerlichen Verständnis von Verfassung und Christentum verdecken, daß ein auf die Tötung des ungeborenen Kindes gerichteter „verantworteter Gewissensentscheid“ – will man dem „Dritten Weg“ überhaupt ein geistiges Konzept unterstellen – sich letztlich nur auf dem Boden der Existentialphilosophie gutheißen läßt, wie sie in ihrer extremsten Form von *Jean-Paul Sartre* und *Simone de Beauvoir* vertreten wird? Der absolute Subjektivismus dieser Denkrichtung verträgt sich aber mit *keiner* normativen Ordnung⁴⁷).

Katholische Berater schließt im übrigen der „Dritte Weg“ von vornherein von der gesetzlichen Beratungstätigkeit aus. Denn wenn jede Beratung der Schwangeren den Weg für einen „legalisierten“ Schwangerschaftsabbruch freigibt, tritt das Gewicht der Bedenken, die schon im geltenden Recht wegen der „verkappten Fristenlösung“ des § 218 Abs. 3 S. 2 StGB aus moraltheologischer Sicht erhoben werden können⁴⁸⁾, offen zutage. Denn das Vorliegen einer unmittelbaren materiellen Mitwirkung (*cooperatio materialis immediata*) an der Abtreibung liegt für die die Straffreiheit *begründende* Beratungstätigkeit auf der Hand: Ist doch das Beratungsziel *nicht* in erster Linie auf den Schutz des Lebens gerichtet und steht *vorab* fest, daß ein späterer Entschluß der Frau zur Abtreibung als *allein* „von ihr zu verantwortender Gewissensentscheid“ zu gelten hat, und zwar auch im Falle einer von vornherein abtreibungswilligen Frau und ohne jede Rücksicht auf ihre Motive und auf Inhalt und Ergebnis der Beratung und trotz ausreichender Hilfsangebote.

Ausblick

Wer eine verfassungskonforme Neuregelung anstrebt, wird die Vorgaben des verfassungsgerichtlichen Fristenlösungsurteils zu berücksichtigen haben. Keine soziale oder bewußtseinsbildende Maßnahme kann den Wegfall des Strafschutzes in ihrer Wirkung ausgleichen, zumindest nicht in Fällen, in denen ein verfassungsrechtlich billigenswerter Grund für eine Strafflosstellung nicht erkennbar ist. Wer dennoch für die generelle – oder auch nur befristete – Strafflosigkeit der Abtreibung eintritt, gibt damit zu erkennen, daß er die bisherigen Mißbrauchsmöglichkeiten des Gesetzes zu perpetuieren trachtet. Damit aber wird der Auftrag, einen *besseren* Lebensschutz zu gewährleisten, desavouiert. Ein Ausgleich, der sowohl den Lebensschutz des Menschen vor der Geburt gewährleistet als auch der Schwangeren nach Beratung die Freiheit des Schwangerschaftsabbruchs beläßt, ist nicht möglich, da die Abtreibung immer Vernichtung menschlichen Lebens bedeutet⁴⁹⁾. Wer sich daher *nur* am „Selbstbestimmungsrecht“ der ungewollt Schwangeren orientiert, kann niemals zu einer verfassungskonformen Lösung finden, da diese auf *alle* grundgesetzlich geschützten Positionen Rücksicht zu nehmen hat, wobei die Verfassungswerte „in ihrer Beziehung zur Menschenwürde als dem Mittelpunkt des Wertsystems der Verfassung zu sehen“ sind⁵⁰⁾. „Bei einer Orientierung an Artikel 1 Abs. 1 GG muß die Entscheidung zugunsten des *Vorrangs* des Lebensschutzes für die Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren fallen.“⁵¹⁾

Spekulationen, eine andere Besetzung des Bundesverfassungsgerichts lasse eine Änderung des Fristenlösungsurteils erwarten, sind kühn. Zwar ist das Bundesverfassungsgericht an seine frühere Entscheidung nicht gebunden,

wohl aber an vorgegebene Menschenrechte. Nirgends sind durchgreifende Rechtsgründe erkennbar, die ein Abweichen von den grundlegenden Grundsätzen des Fristenlösungsurteils rechtfertigen könnten⁵²), am wenigsten opportunistische Rücksichten auf die „Macht des Faktischen“. Schon das Fristenlösungsurteil hebt hervor, daß auch ein Wandel der in der Bevölkerung herrschenden Auffassungen über den Lebensschutz an der verfassungsrechtlich gebotenen Bewertung nichts ändern könne. Das Bundesverfassungsgericht wird sich am „überpositiven“ menschenrechtlichen Ursprung der Grundrechte, also auch dem aus der Menschenwürde abgeleiteten Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG), das in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden darf (Art. 19 Abs. 2 GG), orientieren und diesen in der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes zum Ausdruck kommenden Grundrechtsnormen – treu der ureigenen Aufgabe und Bestimmung des Gerichts – auch gegenüber einer parlamentarischen Mehrheit Geltung zu verschaffen wissen.

Humanität ist ohne Anerkennung des Lebensrechts nicht zu haben. In einem sozialen Rechtsstaat gehört hierzu auch die Anerkennung des Lebensrechts vor der Geburt. Der Gesetzgeber kann es nur uneingeschränkt anerkennen. Relativiert er es, so schreibt er Unrecht fest. Einen Dritten Weg gibt es nicht.

Anmerkungen

- 1) *Hans Reis*, Das Recht auf Leben und die deutsche Einheit (Aktion Lebensrecht für Alle, Augsburg/Bonn, Beiträge 1), 1990; derselbe, Offene Fragen zum Einigungsvertrag, Neue Juristische Wochenschrift 1991, S. 662 ff. und in: Hoffacker/Steinschulte/Fietz/Brinsa (Hrsg.), Auf Leben und Tod, 5. Aufl. 1991, S. 208ff.; *Dreher/Tröndle*, StGB, 45. Aufl., 1991 § 5 Randnummer 9.
- 2) Vgl. hierzu *H. Hege*, Bayer. Ärzteblatt 12/1990; *P. Petersen*, Dt. Ärzteblatt Heft 4/1991, S. A-178.
- 3) *Dreher/Tröndle* (Fn. 1) vor § 218 Randnummer 4 ff.
- 4) BVerfGE Bd. 39, S. 1 ff.
- 5) So auch die Bundesregierung am 10. 10. 1990, Bundestags-Drucksache 11/8145, S. 3.
- 6) *Mittenzwei*, Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 187 (1987), S. 263.
- 7) Vom 18. 5. 1976 (BGBl. I, S. 1213).
- 8) Vgl. BVerfGE Bd. 67, S. 26; Bd. 78, S. 320.
- 9) Hierzu *Tröndle* in: Hoffacker u.a. (Fn. 1), S. 191.
- 10) Neue Juristische Wochenschrift 1990, S. 2328.
- 11) Hierzu im einzelnen *Rainer Beckmann u.a.*, Abtreibung in der Diskussion. 50 Behauptungen und ihre Widerlegung, 1991; ferner *Spaemann*, Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht Bd. 5 (1988), S. 13.
- 12) *Renate Köcher*, Das Parlament Beilage B 14/1990, S. 33 und in: Hoffacker u.a. (Fn. 1), S. 230ff.
- 13) *Manfred Schell*, „Die Welt“ v. 17. 9. 1990.
- 14) Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 8. 12. 1988.
- 15) Vom 13. 12. 1990 (BGBl. I, S. 2746).
- 16) Universitas 1991, S. 19.
- 17) Juristenzeitung 1989, S. 867.

- 18) „Die Zeit“ vom 30. 11. 1990, S. 104.
- 19) Näheres hierzu bei *Rhonheimer*, Kirche und Gesellschaft, Heft Nr. 106, S. 10.
- 20) *Jean de Siebenthal*, Der Status des Embryo, in: IMABE, 1989, S. 92.
- 21) Das Wunder der Kleinen, 1989, S. 17ff.
- 22) Ethik in der Medizin Bd. 2 Heft 2/1990, S. 111 und in: Hoffacker u.a. (Fn. 1), S. 135.
- 23) Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht Bd. 7 (1990), S. 50.
- 24) Schweizerische Juristenzeitung 1990, S. 210.
- 25) Vgl. Fn. 22.
- 26) Vgl. Fn. 18.
- 27) Vgl. Fn. 16.
- 28) Juristische Schulung 1989, S. 174 und 1991, S. 190.
- 29) Vgl. *Kimminich*, Festschrift für Willi Geiger 1989, S. 284.
- 30) BVerfGE Bd. 2, S. 12; Bd. 39, S. 67.
- 31) Universitas 1991, S. 25.
- 32) BVerfGE Bd. 39, S. 41.
- 33) Medizinrecht 1990, S. 162.
- 34) Neuartige Bedrohungen ungeborenen Lebens 1990, S. 36, 39, 44.
- 35) *Lenzen*, Monatsschrift für Deutsches Recht 1990, S. 970 u. 1991, S. 213.
- 36) Europäische Grundrechtezeitschrift 1990, S. 483.
- 37) Stand: 26. 10. 1990.
- 38) Vgl. *Tröndle*, Festschrift für Willi Geiger, 1989, S. 190 ff.
- 39) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 97 (1985), S. 40.
- 40) Vom 23. 7. 1990.
- 41) „Die Welt“ v. 24. 7. 1990.
- 42) S. 13 des Papiers.
- 43) Hierzu im einzelnen *Tröndle*, Festschrift für Willi Geiger, 1989, S. 192.
- 44) Ges. zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht v. 20. 8. 1990 (BGBl. I, S. 1762).
- 45) pro familia Magazin 1/1991, S. 29; bei den Frauen, die noch nicht „fest entschlossen“ sind, ist nur in 7,5% der Fälle die soziale Beratung im Interesse des Lebensschutzes hilfreich (*E. Kausch*, Soziale Beratung Schwangerer, 1990, S. 56 ff., 64).
- 46) BVerfGE Bd. 12, S. 55.
- 46a) Eine solche falsche Sicht des Gewissens hat jüngst in einem größeren Zusammenhang der Präfekt für die Glaubenslehre, Kardinal *Ratzinger*, vor US-amerikanischen Bischöfen in Dallas/Texas beklagt: Werde der Begriff des Gewissens auf die „feste, subjektive Überzeugung“ ohne jeden Bezug zu objektiven Normen über Gut und Böse reduziert, dann würden Hitler und seine Komplizen im Himmel sein – denn sie hätten „alle ihre Greuelthaten mit fanatischer Überzeugung und in völliger Gewissenssicherheit“ verübt; Deutsche Tagespost v. 2. 3. 1991, S. 5/KNA.
- 47) Vgl. hierzu *Arthur Kaufmann*, Das Gewissen und das Problem der Rechtsgeltung, 1990, S. 4.
- 48) *Norbert Martin*, Communio 1989, S. 396 ff.
- 49) BVerfGE Bd. 39, S. 43.
- 50) BVerfGE Bd. 35, S. 225; Bd. 39, S. 43.
- 51) Vgl. Fn. 49.
- 52) Vgl. hierzu *Hans Reis*, Das Recht auf Leben (Fn. 1), S. 29; ders., Offene Fragen zum Einigungsvertrag usw. (Fn. 1), S. 220 ff.

Zur Person des Verfassers

Dr. Herbert Tröndle, Honorarprofessor an der Universität Freiburg (Breisgau), Präsident des Landgerichts a.D., Waldshut-Tiengen.